



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 14-20/6715	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
63 - Bauordnung und Bauverwaltung - Herr Abstiens, 1 69-44 52

Datum
19.12.2018

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

**Ausschuss für Verkehr, Bauen und
Liegenschaften**

24.01.2019

Betreff

**Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Jannoff
- Bearbeitung von Bauanträgen -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 15.11.2018 wurde unter TOP: 21.2.7 folgende Anfrage gestellt:

Herr Jannoff bat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Fristen gelten für die Bearbeitung von Bauanträgen und werden diese eingehalten, bzw. wie oft können diese Fristen nicht eingehalten werden?
2. Wie hoch ist die Ablehnungsquote von Bauanträgen bei den Erstanträgen und wie hoch bei den Anträgen, bei denen Widerspruch eingelegt worden ist?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fristen starten immer erst bei Vollständigkeit des jeweiligen Antrags.

Für die Bearbeitung von Bauanträgen gilt grundsätzlich die Dreimonatsfrist. Sofern das Bauvorhaben im einfachen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist und zudem in einem Bebauungsplangebiet liegt und /oder ein positiver Vorbescheid vorliegt, gilt die 6-Wochen-Frist.

Die o.g. Fristen gelten allerdings nicht, wenn die Beteiligung anderer Behörden eine längere Bearbeitungszeit erfordert und/oder wenn planungsrechtliche Befreiungen oder bauordnungsrechtliche Abweichungen geprüft werden müssen. Auch die Eintragung von Baulasten kann zu Fristverlängerungen führen, da die Bauaufsichtsbehörde auf die vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen sowie die Bereitschaft des Baulastgebers zur Unterschriftleistung keinen Einfluss hat.

Die durchschnittlichen Bearbeitungsfristen für Bauanträge im einfachen Baugenehmigungsverfahren liegen im Durchschnitt mit etwa 70 Tagen deutlich unterhalb der

gesetzlichen Bearbeitungsfrist von drei Monaten. Die einzelfallbezogene Einhaltung der Fristen wird statistisch nicht erfasst.

Die Bearbeitungszeiten großer Sonderbauten (Krankenhäuser, Großgaragen, Schulen, etc.) sind in Abhängigkeit insbesondere der brandschutztechnischen Komplexität sowie der, vor der Erteilung der Baugenehmigung durch den Antragsteller vorzulegenden Standsicherheitsnachweise individuell unterschiedlich. Auch sofern Gutachten erforderlich werden (Artenschutz, Lärm, Brandschutz, etc.), die durch den Antragsteller beauftragt und vorgelegt werden müssen, hat die Bauaufsichtsbehörde keinen Einfluss auf die Dauer der Genehmigungsverfahren.

Das sogenannte Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) wurde mit Erlass des ersten Bürokratieabbaugesetzes 2007 in NRW für einzelne Bereiche abgeschafft. Seitdem ist im Baugenehmigungsverfahren nur der Rechtsbehelf „Klage“ vor dem Verwaltungsgericht zulässig. (s.a. § 110 Abs. 3 Nr.7 JustG NRW).

In 2018 sind bis heute insgesamt vier Klageverfahren gegen Ablehnungsbescheide geführt worden. Drei Klagen wurden vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zurückgewiesen, in einem Verfahren waren die Kläger erfolgreich.

Im Jahre 2017 wurden insgesamt 52 Anträge abgelehnt.

Harter